



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.10.2019
Beginn:	20:42 Uhr
Ende	22:06 Uhr
Ort:	Gymnastikraum der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Paulheim, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene
Wiemer, Dominika

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Rampp, Ullrich

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 6 | Bauangelegenheiten | 2019/0912 |
| 6.1 | Antrag zur Aufstellung eines Tiny-Houses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/2 Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 44, durch Frau Antonie Neumann, Behlingen | 2019/0913 |
| 6.2 | Bauvoranfrage zur Errichtung eines ebenerdigen Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 384/3 Gemarkung Wettenhausen, nahe Martin-Schaffner-Straße durch Herrn Tobias Holland, Dürrlauingen | 2019/0914 |
| 6.3 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes "Kellerbergweg" Egenhofen, zur Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3, durch Herrn Ralf Odoj, Egenhofen | 2019/0915 |
| 6.4 | Bauvoranfrage zur Errichtung einer Stahlhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 4/1 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstraße (zw.Hs.Nr. 34+36) durch Herrn Christian Wagner, Burgau | 2019/0916 |
| 6.5 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erweiterung Ettenbeuren Südost", zur Errichtung eines Sichtschutzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 239/8 Gemarkung Ettenbeuren, Am Obstgarten 2, durch Herrn Stefan Spahn | 2019/0919 |
| 6.6 | Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 77 Gemarkung Ried, Hauptstraße 48, durch Mathias und Ulrike Hausmann, Balzhausen | 2019/0920 |
| 6.7 | Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 9 Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Straße, bei Hs.nr. 34, durch Frau Aloisia Demeter, Landensberg | 2019/0924 |
| 7 | Erschließungsbeiträge Egenhofen - Entscheidung über (Teil-)Verzicht | 2019/0907 |
| 8 | Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2020 | 2019/0921 |
| 9 | Festlegung der Wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahl 2020 | 2019/0922 |
| 10 | Kommunale Zusammenarbeit Digitale Schule | 2019/0911 |
| 11 | Berichterstattung | 2019/0909 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:42 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

6 Bauangelegenheiten

6.1 Antrag zur Aufstellung eines Tiny-Houses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/2 Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 44, durch Frau Antonie Neumann, Behlingen

Frau Antonie Neumann beantragt die Aufstellung eines Tiny-Houses mit Garage auf einem Teilbereich des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 33/2 Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 44, Behlingen. Ein entsprechender Pachtvertrag wird mit Frau Neumann abgeschlossen. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Planungsrechtlich bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Erschließung ist gesichert (Kanalhausanschluss mit Kontrollschacht durch die Gemeinde Kammeltal, Wasserversorgung bereits mit dem WZV geklärt, wird durch die Bauherrin selbst beauftragt). Im Zuge der Erschließung mit Wasser und Kanal ist beabsichtigt, den Bordstein abzusenken und den Gehweg auf der gesamten Grundstückslänge wiederherzustellen.

Auf Nachfrage von GR Kornelli führt Bürgermeister Kiermasz aus, dass der Pachtvertrag auf den nördlichen Grundstücksteil begrenzt wird. Die Restfläche steht daher nach wie vor für eine mögliche städtebauliche Gestaltung zur Verfügung.

Beschluss:

Dem Antrag von Frau Antonie Neumann, Behlingen zur Aufstellung eines Tiny-Houses mit Garage auf einem Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 33/2 Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Straße 44, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1

6.2 Bauvoranfrage zur Errichtung eines ebenerdigen Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 384/3 Gemarkung Wettenhausen, nahe Martin-Schaffner-Straße durch Herrn Tobias Holland, Dürrlauingen

Herr Tobias Holland möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage klären lassen, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 384/3 Gemarkung Wettenhausen, nahe Martin-Schaffner-Straße, die Errichtung eines ebenerdigen Wohnhauses mit einer Fläche von maximal 100 m² zulässig ist. Die eingezeichnete Lage des Wohnhauses ist nach Aussage des Antragstellers variabel und kann auch näher an das Anwesen Dossenbergerstr. 49 a in Wettenhausen gerückt werden. Der Flächennutzungsplan sieht für dieses Grundstück eine Grünfläche vor. Eine Erschließung über die Martin-Schaffner-Straße ist nicht gesichert. Diese müsste, sofern überhaupt möglich, auf Privat-

grund über die Dossenbergerstraße erfolgen. Der im Lageplan markierte Bereich dürfte rechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sein. Eine Genehmigungsfähigkeit ist ohne Bauleitplanung der Gemeinde derzeit nicht gegeben. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob eine Bauleitplanung (Einbeziehungssatzung) durchgeführt werden soll. Bei einer Ablehnung ist der Antrag dennoch dem Landratsamt Günzburg zur Entscheidung vorzulegen.

Gemeinderat Finkel spricht die Möglichkeit einer Einbeziehungssatzung an. Auf diese Weise könnte eine weitere Innenbereichsfläche baulich nutzbar gemacht werden.

Bürgermeister Kiermasz entgegnet, dass hierfür zunächst der Flächennutzungsplan geändert werden müsste, da die Fläche als Grüngürtel (Frischlufzone) gekennzeichnet ist. Anschließend bedürfte es einer Bauleitplanung und einer Erschließung. Der Aufwand steht hier außer Verhältnis für ein einzelnes Vorhaben.

Gemeinderat Anwander ergänzt, dass die Überarbeitung des Flächennutzungsplans auf der Agenda für die nächste Wahlperiode steht. In diesem Zuge könnte die Nutzungsart des Grundstücks mitaufgegriffen werden.

Beschluss:

Die Bauvoranfrage wird abgelehnt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 6

6.3 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes "Kellerbergweg" Egenhofen, zur Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3, durch Herrn Ralf Odoj, Egenhofen

Herr Ralf Odoj beantragt die Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit einer Höhe von 2,0 m aus Holz auf einer Gesamtlänge von 14,9 m, wovon zur Straße hin eine Höhe bis max. 1,40 m errichtet werden soll (s. Lageplan) auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3. Die Optik des Zaunes ist auf beigefügtem Bild dargestellt.

Die Errichtung des Zaunes ist in der Regel verfahrensfrei möglich. (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a) Bay-BO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs.2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der qualifizierte Bebauungsplan. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kellerbergweg“, Egenhofen. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Gemäß Nr. 7.1 der Satzung dürfen Einfriedungen nur mit einer Höhe bis 1,0 m über OK Fahrbahn oder Gehweg ohne Sockel errichtet werden.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung ist die Berücksichtigung der städtebaulichen Gründe, hier insbesondere die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt und daher städtebaulich vertretbar ist. Außerdem wurden in diesem Baugebiet bereits Befreiungen dieser Art erteilt. Die beantragte Befreiung kann somit nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Ralf Odoj auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes aus Holz mit einer Höhe von von 2,0 m auf einer Gesamtlänge von 14,9 m - wovon zur Straße hin eine Höhe bis max. 1,40 m entfällt -, auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/3 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 3, wird zugestimmt. Die Gemeinde Kammeltal vertritt die die Auffassung, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt und daher städtebaulich

vertretbar ist. Die beantragte Befreiung von Nr. 7.1 der Bebauungsplansatzung kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 7

6.4 Bauvoranfrage zur Errichtung einer Stahlhalle auf dem Grundstück FI.Nr. 4/1 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstraße (zw.Hs.Nr. 34+36) durch Herrn Christian Wagner, Burgau

Herr Christian Wagner möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage klären, ob die Errichtung einer Stahlhalle (8m x 14m x 6,22 m) auf betonierter Bodenplatte auf dem Grundstück FI.Nr. 4/1 Gemarkung Wettenhausen, zwischen Dossenbergerstr. 34 und 36 zulässig ist.

Für das Gebäude sind drei Nutzungseinheiten geplant.

Nutzungseinheit 1: Hobbyraum Privatnutzung, Nutzungseinheit 2: Kleingarage zum Einstellen eines PKW, bevorzugt Wohnmobil (Vermietung), Nutzungseinheit 3: Kleingarage, zum Einstellen eines PKW, bevorzugt Wohnmobil (Vermietung). Herr Wagner fragt an, ob das Vorhaben hinsichtlich Lage, Größe, Höhe und Art der Nutzung planungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In der näheren Umgebung befinden sich Wohnhäuser und landwirtschaftliche Gebäude. Aus planungsrechtlicher Sicht wird eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht möglich sein. Optisch fügt sich das Gebäude (Stahlhalle) nicht in die Umgebung ein, da für dieses Grundstück eine Wohnnutzung erwünschter wäre. Der Gemeinderat hat über das Einvernehmen zu beraten.

Im Gremium besteht die einhellige Meinung, dass sich die beantragte Stahlhalle aus optischen Gründen nicht in die dörfliche Wohnstruktur einfügt und der Antrag auf Vorbescheid daher abzulehnen ist.

Beschluss:

Der Voranfrage wird nicht zugestimmt.

einstimmig beschlossen

6.5 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erweiterung Ettenbeuren Südost", zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf dem Grundstück FI.Nr. 239/8 Gemarkung Ettenbeuren, Am Obstgarten 2, durch Herrn Stefan Spahn

Herr Stefan Spahn beantragt die Errichtung eines doppelseitigen Betonsichtschutzzaunes mit einer Höhe von 1,90 m auf einer Gesamtlänge von 18,0 m auf der Westseite und einer Länge von 3,50 m auf der Südseite (s. Lageplan) des Grundstück FI.Nr. 239/8 Gemarkung Ettenbeuren, Am Obstgarten 2. Die Optik des Zaunes ist auf beigefügtem Bild dargestellt. Wie im beigefügten Anschreiben dargestellt, ist ein doppelseitiger Betenzaun geplant. Die Betonelemente haben eine Länge von ca. 1,50 m und eine Stärke von 4 cm. Nach jedem Element ist zur Auflockerung ein Milchglaselement mit einer Länge von 1 m geplant. Zudem ist eine Begrünung der Betonelemente durch geeignete Kletterpflanzen angedacht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Errichtung des Zaunes ist in der Regel verfahrensfrei möglich. (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a) Bay-BO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs.2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der qualifizierte Bebauungsplan. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Ettenbeuren Südost“, Ettenbeuren. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Gemäß Nr. 6 der Satzung dürfen Zäune nur mit einer Höhe bis 1,10 m (einschl. Sockelmauer) errichtet werden.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung ist die Berücksichtigung der städtebaulichen Gründe, hier insbesondere die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das Vorhaben in Ortsrandlage besonders sensibel hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild und Naturschutz zu beurteilen ist. Die städtebauliche Verträglichkeit wird daher kritisch beurteilt. Die beantragte Befreiung könnte rechtlich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit aber auch erteilt werden. Zu berücksichtigen ist auch der unmittelbare Übergang an der Südgrenze in eine naturschutzfachlich wertvolle und als Ausgleichsfläche festgesetzte Streuobstwiese. Eine Teilabriegelung mit Beton-/Glas-Konstruktionen läuft der Anlage dieser Wiese als sanfter Übergang in die Bebauung zuwider.

Auf nochmalige Rückfrage beim Antragsteller könnte dieser sich auch mit einer maximalen Höhe von 1,80 m einverstanden zeigen. Eine natürliche Begrünung (Sichtschutz durch eine Hecke aus heimischen Pflanzen) kommt für ihn nicht in Frage, da der Platz zur Terrasse eingeschränkt und der Pflegeaufwand zu hoch wäre. Evtl. könnte noch eine Thuja-Hecke gepflanzt werden, welche nach dem Pflanzkatalog des Bebauungsplans jedoch unzulässig ist.

Nach kurzer Debatte verständigt man sich darauf, dass der beantragte Sichtschutz das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es sollte mit dem Bauherrn eine verträglichere Lösung gesucht werden, da der Wunsch nach einem Sicht- und Windschutz gut nachvollzogen werden kann. In Frage kommt zum Beispiel eine Buchenhecke, die sehr wenig Pflege bedarf und den gewünschten Zweck erfüllt.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Stefan Spahn auf Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines Betonsichtschutzzaunes mit einer Höhe von maximal 1,80 m auf eine Länge von 18 m auf der Westseite, sowie 3,50 m auf der Südseite des Grundstücks Fl.Nr. 239/8 Gemarkung Ettenbeuren, Am Obstgarten 2, wird abgelehnt.

Die beantragte Befreiung von Nr. 6 der Bebauungsplansatzung „Erweiterung Ettenbeuren Südost“, Ettenbeuren kann nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilt werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Bauherrn Kontakt aufzunehmen und einen Kompromiss zu erzielen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1

6.6 Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 77 Gemarkung Ried, Hauptstraße 48, durch Mathias und Ulrike Hausmann, Balzhausen

Herr und Frau Hausmann beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 77 Gemarkung Ried, Hauptstr. 48/ 48a . Das ehemals landwirtschaftliche Gebäude, welches immer noch auf dem Lageplan zu sehen ist, wurde bereits im Jahr 2003 abgebrochen (Genehmigung lag vor). Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kann von der Hauptleitung aus, die sich im Gehweg am Baugrundstück befindet, erstellt werden. Beim Kanalanschluss an den Mischwasserkanal muss die St 2024 gequert werden. Mit dem Staatlichen Bauamt ist noch abzuklären, ob dies mittels Spülbohrverfahren erfolgen muss oder ob die Straße geöffnet werden darf.

Im Jahr 2003 wurde für das Grundstück bereits der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage genehmigt (B-2002-668). Das Vorhaben wurde allerdings nicht durchgeführt, sodass die Genehmigung verfallen ist. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Mathias und Frau Ulrike Hausmann zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 77 Gemarkung Ried, Hauptstr. 48/ 48a wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten. Vor Baubeginn ist mit dem Staatlichen Bauamt zu klären, wie der Kanalanschluss über die St 2024 erfolgen kann (offene Bauweise oder Spülbohrverfahren).

einstimmig beschlossen

6.7 Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 9 Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Straße, bei Hs.nr. 34, durch Frau Aloisia Demeter, Landensberg

Frau Demeter möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage klären, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 9 Gemarkung Kleinbeuren, Ettenbeurer Str. 34 der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten zulässig wäre. Außerdem möchte sie die Erschließung klären lassen und ob für Fl.Nr. 185 Gemarkung Kleinbeuren ein Baugebiet geplant ist.

Das geplante Vorhaben auf Flurnummer 9 liegt aus Sicht der Verwaltung im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Verdichtung des Innenraumes zu begrüßen. Die Erschließung mit Kanal und Wasser muss über die Ettenbeurer Straße (St 2024) erfolgen, da Wasserleitung und Mischwasserkanal auf der gegenüberliegenden Seite verlegt sind. Auch hier ist zu klären, ob in offener Bauweise oder mittels Spülbohrverfahren ein Anschluss hergestellt werden darf. Die St.-Ottmar-Straße ist momentan nicht ausgebaut, kann jedoch als Zufahrt dienen. Über einen Ausbau ist zu entscheiden.

Das Flurstück 185 Gemarkung Kleinbeuren ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche W1 eingetragen. Für eine Bebauung des Grundstücks ist eine Bauleitplanung durch die Gemeinde (Einbeziehungssatzung oder Bebauungsplan) erforderlich. Momentan befindet sich das Grundstück aus Sicht der Verwaltung im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Fläche und auch die angrenzenden Flächen im W1 befinden sich nicht in gemeindlichem Eigentum, sodass von Seiten der Gemeinde grundsätzlich kein Interesse besteht, hier Bauland zu verwirklichen.

Des Weiteren erkundigt sich Frau Demeter, ob für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bis 31.12.2019 ein Antrag gemäß § 13a+b BauGB gestellt werden muss.

§ 13a BauGB behandelt das vereinfachte Verfahren zum Aufstellen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Voraussetzung ist, dass dieser Bebauungsplan eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzt (in Ausnahmefällen 20.000 – 70.000 m²).

§ 13 b BauGB regelt, dass bis zum 31. Dezember 2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern gilt, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden (Aufstellungsbeschluss); der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Hierzu muss zunächst jedoch grundsätzlich eine Entscheidung durch den Gemeinderat gefasst werden, ob für das Grundstück Fl.Nr. 185 Gemarkung Kleinbeuren ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Gemeinderäte Finkel und Schweimeier sehen eine Konkurrenz zwischen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und der beabsichtigten Wohnbebauung. Probleme seien vorhersehbar. Da dies an der grundsätzlichen baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nichts ändert, verständigt man sich darauf, einen entsprechenden Hinweis vorzunehmen.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 9 in Kleinbeuren wird zugestimmt. Die Erschließungssituation (Wasser/Kanal) ist vor Bauantragsstellung nochmals abzuklären (Spülbohrung/offene Bauweise). Die St.-Ottmar-Straße wird nicht extra ausgebaut und kann im jetzigen Zustand als Zufahrt dienen. Grundsätzlich kann sich der Gemeinderat eine Bebauung des Flurstücks vorstellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 6

7 Erschließungsbeiträge Egenhofen - Entscheidung über (Teil-)Verzicht

Auf die Vorlage zur Sitzung vom 17.09.2019 wird verwiesen und Bezug genommen.

Daten zur aktuellen Finanzlage sowie zur Finanzplanung wurden auf der Grundlage des heutigen Kenntnisstands erstellt. Überschlägig berechnet macht der Beschluss des Beitragsverzichts die Aufnahme eines Kredites in Höhe von ca. 680.000,- Euro notwendig. Finanziert auf eine Laufzeit von 30 Jahren beträgt die jährliche Belastung für Zins und Tilgung ca. 27.000,- Euro.

Beschlussvorschlag:

1. Die nachfolgende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung wird beschlossen:

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG – und § 132 Baugesetzbuch –BauGB- erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 17.10.2012

§ 1

Nach § 11 wird folgender § 12 „Beitragsverzicht“ eingefügt:

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen oder teilweise erlassen werden (Artikel 13 Absatz 6 Satz 2 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Erlass besteht nicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, 22.10.2019
Gemeinde Kammeltal

Kiermasz
Erster Bürgermeister

2. Die Gemeinde Kammeltal beschließt gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 2 KAG und im Vorgriff auf den künftigen § 12 der unter Punkt 1 neu gefassten Erschließungsbeitragsatzung den vollständigen Verzicht der im Zusammenhang mit der erstmaligen endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in Egenhofen anfallenden Beiträge.

Bürgermeister Kiermasz gibt bekannt, dass der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen hat, keine Änderung an der Erschließungsbeitragssatzung vorzunehmen. Nach intensiv geführter Diskussion unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile ist das Gremium gemeinschaftlich zu der Entscheidung gekommen, keinen Gebrauch vom Beitragsverzicht zu machen und die bisherige Verfahrensweise fortzusetzen. Es ist deshalb in naher Zukunft mit entsprechenden Vorausleistungsbescheiden auf den Erschließungsbeitrag zu rechnen.

8 Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2020

Der Gemeinderat hat für die Kommunalwahlen am 15.03.2020 einen Gemeindegewahlleiter und einen stellvertretenden Gemeindegewahlleiter (Artikel 5 Absatz 1 GLKrWG) zu berufen. Als Wahlleiterin wird Frau Monika Schneider und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Daniela Merz vorgeschlagen.

Beschluss:

Für die Kommunalwahlen am 15.03.2020 wird Frau Monika Schneider zur Gemeindegewahlleiterin sowie Frau Daniela Merz zu ihrer Stellvertretung berufen.

einstimmig beschlossen

9 Festlegung der Wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahl 2020

Für die Kommunalwahl am 15.03.2020 ist das sogenannte „Erfrischungsgeld“ für die Wahlhelfer festzulegen. Im Rahmen des Wahlehrenamtes soll eine angemessene Entschädigung (Artikel 7 Absatz 3 GLKrWG) gewährt werden. Entsprechend der für die Europawahl gewährten Entschädigung wird vorgeschlagen, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 60,- Euro an jedes Mitglied der Wahlausschüsse und Wahlvorstände zu zahlen.

Beschluss:

Die Wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahlen am 15.03.2020 wird für alle Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auf 60,- Euro festgesetzt.

einstimmig beschlossen

10 Kommunale Zusammenarbeit Digitale Schule

Sachverhalt:

Die Vorsitzenden der Sachaufwandsträger der kommunalen Schulen im Landkreis Günzburg haben in mehreren Sitzungen eine Zukunftslösung für die wachsenden Aufgaben an den Schulen im Bereich der Digitalisierung erarbeitet.

Ziel:

Die Verbandmitglieder schließen sich zu einem Zweckverband zusammen, um die Digitalisierung an ihren Schulen gemeinsam umsetzen zu können. Sie sehen an den Schulen einen dringenden Handlungsbedarf und sind der Meinung, dass gerade im sehr umfangreichen Bereich der Digitalisierung nur eine gemeinsame Lösung zielführend sein kann. Die Verbandmitglieder haben mittlerweile das als Anlage 1 angefügte Konzeptpapier „IZMDL – Landkreis Günzburg“ erarbeitet. In diesem Konzept sind die Ziele des Zweckverbandes beschrieben, wie die Digitalisierung an den Schulen in Zukunft aussehen könnte.

Um die Planungen hierfür weiter fortführen zu können ist es erforderlich von den einzelnen Sachaufwandsträgern der Schulen im Landkreis Günzburg eine Absichtserklärung zum Beitritt in den Zweckverband zu erfragen.

Nach derzeitigen Berechnungen aller Schulen im Landkreis Günzburg wird die Umlage für die Softwarepflege vor Ort aktuell ca. 1,00 €/Schüler im Monat betragen. Diese Kosten sind jedoch noch nicht endgültig, da der Betrag von den tatsächlichen Verbandmitgliedern abhängt.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage beigefügt. Es handelt sich hierbei um einen Entwurf der noch in verschiedenen Punkten angepasst werden muss. Dies kann jedoch erst erfolgen, wenn bekannt ist, welcher Sachaufwandsträger denn tatsächlich an den Vorteilen des Zweckverbandes teilhaben möchte.

Die jetzige Interessensbekundung ist **noch nicht** der Beitritt in den Zweckverband. Über den tatsächlichen Beitritt muss dann **nochmals abgestimmt** werden.

Zeitplanung:

bis 31.10.2019	Rückmeldung Interessensbekundung
bis 31.12.2019	Erarbeitung der Satzung und Verordnungen mit den tatsächlichen Verbandmitgliedern
bis 28.02.2020	Beschlüsse in den Gremien (Gemeinderat, Stadtrat und Schulverband) zur Mitgliedschaft im Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“
März 2020	Gründung Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“

Auf Nachfrage führt Bürgermeister Kiermasz aus, dass die näheren Details zur Ausgestaltung später festgelegt werden. Von der Grundstruktur her soll es eine Art „Bildungszentrum“ werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kammeltal befürwortet die Gründung eines Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ und sieht die dringende Notwendigkeit einer gemeinsamen kommunalen Lösung.

Er befürwortet deshalb den Beitritt zum Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1

Bürgerversammlung

Die diesjährige Bürgerversammlung ist für Dienstag, 10.12.2019 um 19 Uhr im Gymnastikraum der Schule Wettenhausen vorgesehen.

Schule Wettenhausen

Im Schuljahr 2019/2020 werden 105 Schüler/innen an der Grundschule Wettenhausen unterrichtet. Diese verteilen sich wie folgt:

Klasse 1a	24 Schüler/innen
Klasse 2a	28 Schüler/innen
Klasse 3a	22 Schüler/innen
Klasse 4a	15 Schüler/innen
Klasse 4b	16 Schüler/innen

In der Klasse 2a gibt es eine Differenzierungsstunde.

- Gemeinderat Finkel äußert seinen Missmut über die Praxis vieler Hundebesitzer, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zwar in die bereitgestellten Tüten zu packen, diese aber anschließend in der freien Landschaft zu entsorgen. Er bittet um einen erneuten deutlichen Hinweis im Amtsblatt.

- Auf Anfrage erläutert Bürgermeister Kiermasz die künftige Parkplatzsituation vor dem Dorfladen Kircher in Wettenhausen. Gekennzeichnet werden sollen die Bushaltestelle sowie drei Parkplätze entlang der Straße. Durch Anbringung eines Pfostens soll das bisher praktizierte Parken auf dem Gehweg unterbunden werden. Er weist darauf hin, dass dies ohnehin geltendes Recht sei und damit keine neue Regelung geschaffen werde. Die Praktikabilität soll zunächst für einen gewissen Zeitraum erprobt werden.

Aus dem Gremium kommt die Anregung, über die Verlegung der Bushaltestelle in die Martin-Schaffner-Straße nachzudenken, damit der Verkehr auf der Dossenberger Straße entzerrt wird und für die Kinder eine höhere Sicherheit erreicht wird. Nachdem dies die Zuständigkeit des Landratsamtes betrifft, schlägt der Vorsitzende vor, die Erprobungsphase abzuwarten und evtl. anschließend einen entsprechenden Vorstoß zu wagen. Er gibt aber zu bedenken, dass die Verlegung einer Haltestelle immer auch mit Kosten verbunden ist.

- Bürgermeister Kiermasz berichtet über einen Antrag mehrerer Egenhofer Bürger, die Radien der Kurven im neu erschlossenen Bereich auf die Befahrbarkeit mit LKW zu überprüfen. Dies ist durch das Ingenieurbüro erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Kurven aus allen Hauptrichtungen für die Befahrbarkeit mit 18 m langen LKW auskömmlich sind. Die Antragsteller erhalten von der Gemeinde noch eine schriftliche Antwort.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 22:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Monika Schneider
Schriftführer